



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 5216 02 BÁDOGOS ÉS ÉPÜLETBÁDOGOS

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

KLEMPNER:IN UND BAUSPENGLER:IN
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- auf der Grundlage seiner/ihrer Qualifikationen seine/ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse zum Schneiden, Biegen, Verbinden und Formen von Blechen mit Hilfe von Handwerkzeugen, Maschinen und Geräten sowie zur Einhaltung von Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften auszubauen;
- Gegenstände aus Feinblech, Blech mit einer Dicke von weniger als 1 mm, Flachblech herzustellen;
- Blechkonstruktionen, Haushaltsgeräte, Bauspenglerkonstruktionen herzustellen;
- vorgefertigte Gegenstände und Geräte aus Blech zu montieren, zu reparieren und zu warten;
- auf seinem Fachgebiet verzinkte, legierte und hitzebeständige Bleche, säure- und rostbeständige Bleche, verzinnte und verbleite Bleche, Aluminiumbleche, kunststoffbeschichtete Bleche, eloxierte Bleche, Kupfer-, verzinkte, bleihaltige und folienbeschichtete Bleche zu verwenden;
- Rohrleitungen und deren Armaturen und Verbindungselemente zu verwenden und zu installieren:
 - = aus Gusseisen,
 - = aus Asbestzement,
 - = aus verschiedenen Kunststoffmaterialien.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7633 In den Tätigkeitsbereichen von Bauspenglern, Industriespenglern, Hersteller:innen, Installateur:innen und Reparatur:innen von Einrichtungsgegenständen und Spengler- bzw. Klempnerkonstruktionen für Haushalte

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Bei in den Bereich des Bildungsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch den Bildungsminister beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss</p>																																				
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert.</p> <p>ISCED97 Kode: 3CV</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis</p> <p>Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.</p>																																				
<p>Seriennummer des Zeugnisses:</p> <p>PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2024.05.16</p>	<p>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Fachzeichen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Material- und Fertigungskunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsschutzkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Berufslehre</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsschutzkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Materialkunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Bau- oder Industriespenglerkonstruktionen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Bau von Klempnerkonstruktionen für Haushalte</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Fachzeichen	5	Mathematik	5	Material- und Fertigungskunde	5	Arbeitsschutzkenntnisse	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Berufslehre	5	Arbeitsschutzkenntnisse	5	Materialkunde	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Bau- oder Industriespenglerkonstruktionen	5	Bau von Klempnerkonstruktionen für Haushalte	5	Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																																					
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																																					
Fachkenntnisse	5																																				
Fachzeichen	5																																				
Mathematik	5																																				
Material- und Fertigungskunde	5																																				
Arbeitsschutzkenntnisse	5																																				
Note der schriftlichen Prüfung	5																																				
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																																					
Berufslehre	5																																				
Arbeitsschutzkenntnisse	5																																				
Materialkunde	5																																				
Note des theoretischen Fachwissens	5																																				
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																																					
Lehrfächer der praktischen Prüfung																																					
Bau- oder Industriespenglerkonstruktionen	5																																				
Bau von Klempnerkonstruktionen für Haushalte	5																																				
Note des Fachpraktikums	5																																				
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>in die Mittelschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																																				
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</p>																																					
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 50/1999 (IX. 10.) über die Änderung der Verordnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Fremdenverkehr Nr. 5/1997 (III. 5.) über die für die Ausübung der einzelnen Industrie-, Handels- und Fremdenverkehrstätigkeiten erforderlichen Qualifizierungen, Durch die Verordnung Nr. 20/1996 (III.28.) IKM des Ministers für Industrie und Handel ausgegebene Prüfungsanforderung für den Beruf Klempner:in und Bauspengler:in, Unter der Genehmigungsnummer 4270/97. III. 23. vom Wirtschaftsministerium genehmigtes zentrales Programm.</p>																																					

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- durch Absolvieren des 8. Jahrgangs erworbener Grundschulabschluss und nicht mehr schulpflichtig

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Material- und Produktionskenntnisse in der Bau- und metallverarbeitenden Industrie	100 Stunden
Technisches Zeichnen	100 Stunden
Fachzeichnen für Klempner und Bauspengler	100 Stunden
Bauteile und Bautechnologien	100 Stunden
Fachkenntnisse für Klempner und Bauspengler	100 Stunden
Berechnungen für Klempner- und Spenglerarbeiten	100 Stunden

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Basispraktika für Klempner und Bauspengler	100 Stunden
Fachpraktika für Klempner und Bauspengler	100 Stunden

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2024.05.16

L. S.